

## **Klarstellende Regelung zur Hilfsmittelversorgung benötigt**

### **Zusammenfassung**

Der GKV-Spitzenverband überprüft das Hilfsmittelverzeichnis bereits seit längerem dahingehend, ob dort gelistete Produkte den an ein Hilfsmittel zu stellenden Anforderungen des § 33 SGB V entsprechen. Auch Produkte, für die eine Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis beantragt wurde, misst er hieran. Bei dieser Prüfung legt der GKV-Spitzenverband seit Jahren eine Interpretation des Hilfsmittelbegriffs zugrunde, die nach unserer Auffassung und Expertenmeinung<sup>1</sup> unzutreffend ist und im Gesetz, welches insbesondere auf die Zielsetzungen Sicherung der Krankenbehandlung, Vorbeugen oder Ausgleich einer Behinderung verweist, keine Grundlage findet.

Die Auslegung des Hilfsmittelbegriffs durch den Spaltenverband führt zu deutlichen Versorgungslücken, negiert die Ambulantisierungsbestrebungen der Bundesregierung und könnte so zu Mehrbelastungen u. a. im stationären Bereich führen. Um dies zu vermeiden und zur Herstellung von Rechtssicherheit, bitten wir um gesetzliche Klarstellung des Hilfsmittelbegriffs, da der GKV-Spitzenverband auch jüngste Gerichtsentscheidungen nicht anerkennt.

### **Problemstellung**

Viele Produkte setzen für die Erreichung ihrer Zwecke ein Zusammenspiel mit einem anderen Produkt voraus. Zu denken ist an die Drainage von Körperflüssigkeiten in einen Beutel über einen zuvor implantierten Katheter, die Verabreichung einer Infusionstherapie über einen zuvor gelegten Port oder die Entleerung des Darms in einen Beutel über ein zuvor gelegtes Stoma. In den genannten Beispielfällen sind gegenwärtig die Beutel und deren Zubehör bzw. die zur Infusionstherapie zugehörigen Hilfsmittel (bspw. Infusionspumpe, Katheter) im Hilfsmittelverzeichnis gelistet. Der GKV-Spitzenverband greift seit Jahren eine veraltete Rechtsprechung auf, um gegen die Listung solcher Produkte im Hilfsmittelverzeichnis vorzugehen. Er behauptet, dass in den Fällen, in denen der Einsatz eines Produktes bspw. zunächst der Implantation eines weiteren Produktes bedarf, nicht als Hilfsmittel anzusehen seien.

### **Einschränkungen in der Versorgung zu befürchten**

Die Auslegung des Hilfsmittelbegriffs und Praxis des GKV-Spitzenverbands führt dazu, dass etablierte und bewährte Produkte, die bereits seit vielen Jahren im Hilfsmittelverzeichnis enthalten sind, konsequenterweise hieraus zu entfernen wären (z.B. Beutel bei suprapubischem Blasenkatheter, Beutel zur Stomaversorgung, Drainagesysteme zur Entfernung von Wasser in der Lunge, Infusionssysteme bspw. im Zusammenhang mit einer ambulanten Ernährungs- oder onkologischen Therapie) und eine Versorgungslücke entstünde – oder alternativ die im Vergleich sehr teure stationäre Versorgung anstelle der Versorgung in der Häuslichkeit beispielsweise für Patienten erforderlich würde, die gut häuslich palliativ versorgt werden.

Aus unserer Sicht stellt die bestehende und bewährte Versorgung über ein Hilfsmittel u.a. für die Patient:innenversorgung, zur Schonung der knappen ambulanten und stationären Ressourcen und aus Kostenperspektive der GKV den optimalen Weg dar.

### **Gesetzliche Anpassung erforderlich**

Die BSG-Entscheidung vom 14.06.2023 (Verhandlung B 3 KR 10/21 R) bestätigt unser Verständnis vom Hilfsmittelbegriff in dieser Sache und verdeutlicht, dass derartige Drainagesysteme Hilfsmittel sind. Hiervon unterstützt, halten wir eine Gesetzesänderung als weitere Klarstellung des Hilfsmittelbegriffs für erforderlich. Sie beseitigt Unklarheiten, schafft Rechtssicherheit für die Hersteller der Hilfsmittel und bezweckt, dass die für Patient:innen etablierten Behandlungspfade bestehen bleiben können.

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Ulrich M. Gassner (2023): Funktionalität und Finalität des Hilfsmittelbegriffs bei komplexen Produktsystemen in NZS Heft 15/2023

**Anpassungsvorschlag des § 33 Abs. 1 SGB V: Ergänzung als neuer Satz 8:**

- 1) <sup>8</sup>Der Anspruch eines Versicherten umfasst auch Hilfsmittel, deren Verwendung einen Körperzugang voraussetzt, der zuvor im Rahmen einer ambulanten oder stationären Behandlung geschaffen wurde.

**Begründung**

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch Produkte, für deren Gebrauch zunächst ein ambulanter oder stationärer Eingriff zur Schaffung eines Körperzuganges erforderlich ist, als Hilfsmittel anzusehen sind. Vom Anspruch des Versicherten sind demnach auch Medizinprodukte umfasst, die ihren intendierten Zweck nur in Verbindung mit einem zuvor operativ geschaffenen Körperzugang (z.B. durch Legen eines Katheters) erfüllen können. Der Hilfsmitteleigenschaft steht die funktionale Verbindung eines Hilfsmittels mit einem zuvor gelegten Körperzugang z.B. mittels Port oder Katheter, und die Verbindung mit diesem nicht entgegen. Ein Produkt ist also auch dann ein Hilfsmittel, wenn es seinen intendierten Zweck nur im Zusammenspiel mit einem vorher implantierten weiteren Produkt erfüllen kann, selbst wenn es mit diesem eine funktionale Einheit bildet. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Hilfsmittelbegriff einer solchen Verbindung nicht entgegensteht, denn die Versorgungsziele des § 33 SGB V können auch durch das Zusammenspiel mit weiteren Produkten erreicht werden. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird klargestellt, dass die vom GKV-Spitzenverband vertretene Rechtsauffassung, dass Teile eines Gesamtsystems keine Hilfsmittel sein können, im Gesetz keine Grundlage finden kann.